

(5) Die Entscheidungen über Maßnah- oder nach Anregung durch den Leiter der Buchhaltung gemäß Abs. 2 vorläufig, nach rechtskräftiger Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 StGB endgültig einzustellen.

(4) Zahlt der Verurteilte vor dem Vollzug der gemäß § 36 Abs. 3 StGB festgesetzten Freiheitsstrafe freiwillig die Geldstrafe, hat der Leiter der Buchhaltung das zuständige Gericht unverzüglich zu informieren. Das Gericht hat durch Beschluß zu entscheiden, wenn vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe abgesehen wird.

§25

(1) Für die Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 StGB ist das Gericht zuständig, das die Geldstrafe ausgesprochen hat. Der Leiter der Buchhaltung hat dem zuständigen Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich der Verurteilte der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht.

(2) Die Entscheidung kann aufgrund eines Antrages des Staatsanwalts, auf Anregung des Leiters der Buchhaltung oder von Amts wegen getroffen werden. Vor der Entscheidung ist dem Verurteilten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe sind nach Antragstellung

(5) Wird die gemäß § 36 Abs. 3 StGB festgesetzte Freiheitsstrafe vollzogen, ist die Geldstrafe zu löschen.

(6) Wurde neben einer Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt, ist für den Fall, daß sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht, zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen.

V.

Verwirklichung von Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderer gerichtlicher Maßnahmen
durch die Organe des Ministeriums des Innern,
die Räte der Kreise und andere staatliche Organe

Aufenthaltsbeschränkung

§26

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 45 Abs. 3 Ziff. 4; 47 Abs. 2 Ziff. 3; 51; 52 Abs. 1 und 2; 69 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungssuchende ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

§27

(1) Wurde eine Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten verbunden ist, zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitszug ausgesprochen, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung rechtzeitig - mindestens 8 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten - dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen

Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, unter Angabe des Entlassungstermins die für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung notwendigen Informationen zu übersenden.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach den Grundsätzen des § 28 vorzubereiten und den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung darüber spätestens 4 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten zu informieren.

(3) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung beginnt mit dem Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug.

(4) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung hat in den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde, zu erfolgen.